

Unter diesen Umständen glaubt die Staatsregierung die Erlassung eines Gesetzes über die Ausübung der Jagd für so dringlich halten zu müssen, daß sie den gegenwärtigen Entwurf eines solchen Gesetzes noch an die jetzt versammelten Kammern zu bringen beschlossen hat.

Der Bericht sagt nun Folgendes:

Mittels königlichen Decrets vom 20. Februar d. J. ist der obige Gesetzentwurf der dormaligen Ständeversammlung vorgelegt worden und zunächst an die erste Kammer gelangt. Die unterzeichnete Deputation, der er zur Begutachtung überwiesen worden ist, berichtet darüber Folgendes:

Nachdem die deutschen Grundrechte §. 37 ausgesprochen hatten:

„daß das Recht, auf fremdem Grund und Boden zu jagen, aufgehoben sei“,

wurde durch Decret vom 28. März 1849 den damals versammelten Kammern der Entwurf eines Jagdgesetzes vorgelegt, welcher hauptsächlich die Bildung von Jagdbezirken bezweckte. Derselbe wurde zwar in der ersten Kammer berathen, jedoch abgelehnt, weil man im Allgemeinen von der Ansicht ausging, daß Jedem, der eine Jagdkarte gelöst habe, die Ausübung der Jagd innerhalb seines Gemeindebezirks zu gestatten sei.

Inzwischen und ehe noch das Gesetz in der zweiten Kammer zur Berathung kam, wurden die Kammern aufgelöst.

Darauf erließ die Staatsregierung provisorisch bis zum Erscheinen eines wirklichen Gesetzes die Verordnung vom 13. August 1849, deren Inhalt im Wesentlichen dahin geht, daß nur:

- a) die früheren Jagdberechtigten und außer ihnen
- b) Diejenigen, welche ein geschlossenes Areal von 150 Acker besitzen,

zur selbstständigen Ausübung der Jagd auf ihrem Grund und Boden berechtigt sind. Auf allen übrigen Grundstücken soll die Jagd entweder durch angestellte Flurschützen oder durch Verpachtung ausgeübt werden.

Die Regierung hat nun, und nachdem auch von den zuletzt versammelt gewesenen Kammern ein besonderer Antrag hierauf gerichtet worden, den vorliegenden Gesetzentwurf vorgelegt.

Der Entwurf beabsichtigt die Regulirung der Jagd theils aus sicherheitspolizeilichen Gründen, theils um der gänzlichen Vernichtung des Wildes vorzubeugen, da dasselbe einen beträchtlichen Theil der im Lande erzeugten animalischen Nahrungsmittel ausmache. Diesen doppelten Zweck sucht der Entwurf dadurch zu erreichen, daß er erstens die Bildung von Jagdbezirken vorschreibt, daß er zweitens die Bestimmung trifft, daß Jeder, welcher die Jagd ausübt, eine Jagdkarte lösen muß, und daß er drittens eine Schonzeit festsetzt.

Die Grundsätze, nach welchen die Jagdbezirke gebildet werden sollen, sind in §. 2—7 enthalten und sind im Wesentlichen folgende:

- a) das ganze Land wird in Jagdbezirke getheilt, von denen jeder ein Areal von mindestens 300 Acker umfassen muß;
- b) Besitzungen, welche einen zusammenhängenden Flächeninhalt von mindestens 300 Acker haben, bilden für sich einen Jagdbezirk;

c) diejenigen in einem Gemeindebezirk gelegenen Grundstücke, unter denen sich keine Besitzung von einem geschlossenen Areal von 300 Acker befindet, werden zu einem Jagdbezirk zusammengeschlagen. Erreichen sie auch hierdurch noch nicht 300 Acker, so sind sie mit einem andern Jagdbezirk zu vereinigen;

d) größere Gemeindefluren können in mehre Bezirke getheilt werden;

e) eine Ausnahme von dem Grundsatz unter b. tritt dann ein, wenn der übrige Gemeindebezirk zu klein wird, um einen eigenen Jagdbezirk zu bilden, und dies durch Verbindung mit einem andern Gemeindebezirk nicht bewirkt werden kann. In diesem Falle soll die größere Besitzung mit den übrigen Gemeindegrundstücken zu einem Jagdbezirk vereinigt werden, und

f) wenn von einem über 500 Acker großen und zusammenhängenden Grundbesitz kleinere, d. h. nicht 300 Acker zusammen betragende Grundstücke enclaveirt sind, so sind sie entweder einzufriedigen oder dem größeren Besitzer pachtweise zu überlassen, oder die Jagd muß gänzlich ruhen.

In §§. 8—14 sind Bestimmungen enthalten über das Verfahren, welches bei Bildung von Jagdbezirken einzuschlagen ist, sowie darüber, in welcher Weise die Jagd in den gebildeten Bezirken ausgeübt werden soll.

In §§. 15—19 wird von Jagdkarten gehandelt, wem sie zu verweigern sind und was dafür zu entrichten ist.

§§. 20 betrifft die Schonzeit, die sich nunmehr nicht bloß auf die niedere, sondern auch auf die mittlere Jagd erstrecken soll, und von

§. 21 an sind noch einzelne polizeiliche Anordnungen und die Strafbestimmungen getroffen worden.

Dies über Zweck und Inhalt des Gesetzes.

Daß ein Gesetz, welches die Ausübung der Jagd regulirt, sowohl in staatswirthschaftlicher als auch ganz besonders in sicherheitspolizeilicher Hinsicht dringend nothwendig ist, darüber ist in der Deputation nicht der geringste Zweifel entstanden. Die Regierung hat die Dringlichkeit S. 708 näher motivirt und die Deputation ist mit den daselbst angeführten Gründen vollkommen einverstanden.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wendet sich die Deputation zu den einzelnen Paragraphen.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun hier die allgemeine Debatte den Anfang nehmen können. Herr v. Egidy hat sich als Redner einzeichnen lassen.

v. Egidy: Die Tendenz, welche die hohe Staatsregierung in der Gesetvorlage kundgegeben hat, dem wahrhaften Gräuel, der mit dem Jagdrecht, seitdem die beglückenden Grundrechte dem edlen Waidwerke das Hallalli geblasen haben, getrieben worden ist, endlich Ziel und Schranken zu setzen, — ich meine, diese Tendenz wird gewiß Jedem willkommen sein und von uns sammt und sonders gewiß dankbar begrüßt werden. Ob aber, wenn das Gesetz so durchgeht, wie es vorgelegt worden ist, der Erfolg auch ein solcher sein wird, daß er den Erwartungen entspricht, das ist eine andere Frage.